(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich

1. im Schonwald »Alter Wald«:
   - möglichst langfristige Erhaltung des Eichen-Mittelwaldes mit seinen landschaftsprägenden Baumindividuen; möglichst nur extensive, sichernde forstliche Eingriffe.
   - Die Verjüngung ist hinzulenken auf eine Mischung standortsgerechter Hart- und Weichlaubhölzer mit besonderer Förderung der Stieleiche.
   - Begründung eines Weidensaums entlang der Schluten im Osten.
   - Die zusammen von der Forstdirektion Freiburg und der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe betreute Dauerbeobachtungsfläche »Alter Wald« wird bei der Bewirtschaftung besonders berücksichtigt.
2. im Schonwald »Rastatter Niederwald«:
   - möglichst langfristige Erhaltung von Alteichen als wesentliche Strukturelemente;
   - Verzicht auf flächige Räumungen;
   - eine Beteiligung von Nadelbäumen, insbesondere im Wegebereich, ist aus Gründen der Erholungsfunktion zur Auflockerung des Bestandesbildes zulässig;
   - die vorhandenen Nadelbäume und fremdländischen Baumarten sind in einen Laubbaum-Grundbestand einzubetten.
3. im Schonwald »Bannholz«:
   - Förderung der Baumartenvielfalt durch Beteiligung von Esche, Ahorn, Erle, Hainbuche, Linde, Kirsche, Wildobst und Eiche;
   - eine stufige Bestandesstruktur ist zu fördern;
   - der Eichen-Anteil ist möglichst langfristig zu erhalten.
4. im Schonwald »Bustel«:
   - möglichst langfristige Erhaltung der Altholzstrukturen, insbesondere der Alteichen;
   - bei der Verjüngung ist der Anteil der Erle, soweit erforderlich, durch Pflanzung zu erhalten.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleiben:

(1) die Naturschutzgebietsverordnungen »Auer Köpfle – Illinger Altrhein – Motherner Wörth« vom 19. Dezember 1990 und »Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim« vom 15. Juli 1994.

(2) die Landschaftsschutzgebietsverordnung »Auenwälder und Feuchtwiesen westlich von Ötigheim« vom 15. Juli 1994.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über die Schonwälder »Alter Wald« vom 16. Juli 1990, »Rastatter Niederwald« vom 28. April 1993, »Bannholz« vom 28. April 1993 und »Bustel« vom 28. April 1993 außer Kraft.

FREIBURG, den 30. November 2001 STÜBLER

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Rheinauewald Rastatt« und »Rheinauewald Münchhausen«

Vom 30. November 2001

Auf Grund von § 32 Abs. 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Forstbezirk Rastatt, Landkreis Rastatt, Regierungsbezirk Karlsruhe wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Rheinauewald Rastatt« auf dem Gebiet der Stadt Rastatt, Gemarkungen Plittersdorf und Wintersdorf, und auf dem Gebiet der Gemeinde Steinmauern, Gemarkung Steinmauern;
2. »Rheinauewald Münchhausen« auf dem Gebiet der Stadt Rastatt, Gemarkung Plittersdorf.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Rheinauewald Rastatt« hat eine Größe von rd. 151,9 ha (einschließlich 52,5 ha Wasser- und sonstige Nichtholzbodenflächen). Er besteht aus den Teilgebieten »Murgwinkel« (35,9 ha), »Häfele« (12,5 ha), »Füllergrund« (9,4 ha) und »Saurhein-Bannwald-Schmidtseppengrund« (94,1 ha).

   Er liegt im Stadtwald Rastatt auf Gemarkung Plittersdorf auf den Flurstücken Nr. 5743/1, 5750/1 und 5750/4 (je ganz) sowie Nr. 5743, 5746/2, 5750/5 und 5751 (je teilweise), auf Gemarkung Wintersdorf auf den Flurstücken Nr. 2942, 2947, 2948/2, 2950 und 2950/1 (je teilweise) und im Gemeindewald Steinmauern auf einem Teil des Flurstückes Nr. 2672.

   Er umfasst Teile der Abteilungen 39, 40, 42–44, 46–48 und 92 des Distriktes 10 »Altrhein«, 70–73 des Distriktes 15 »Bannwald« und 77 des Distriktes 16 »Saurhein« des Stadtwaldes Rastatt sowie einen Teil der Abteilung 14 des Distriktes 3 »Inselwald« des Gemeindewaldes Steinmauern.

2. Der Schonwald »Rheinauewald Münchhausen« hat eine Größe von rd. 83,1 ha. Er liegt im Gemeindewald der elsässischen Gemeinde Münchhausen (Munchhouse) auf Gemarkung Plittersdorf auf Flurstück Nr. 5784 (ganz) und 5783 (teilweise).

   Er umfasst den gesamten rechtsrheinischen Teil des Gemeindewaldes Münchhausen südlich der Murgmündung.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, beim Staatlichen Forstamt Rastatt sowie bei der Stadt Rastatt und der Gemeinde Steinmauern für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck der Schonwälder »Rheinauewald Rastatt« und »Rheinauewald Münchhausen« ist

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung der naturnahen und standortgerechten Auewaldbiotope (Wasser-, Überflutungs- und Verlandungszonen, Silberweiden-, Pappel- und Eichen-Ulmen-Wälder) durch geeignete Behandlungsmaßnahmen.
- Die Bestockung ist entsprechend den vorhandenen natürlichen Standortspotentiale auf eine Erhöhung der Baumartenvielfalt zu entwickeln. Insbesondere die autochthone Schwarzpappel, die Stieleiche, die Ulme und andere geeignete Hartlaubbaumarten sind auf den höheren Standorten einzubringen.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;

d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.

5. Weiter ist es verboten:

a) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

b) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

e) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

f) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;

3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen außerhalb trittempfindlicher und eutrophierungsgefährdeter Bereiche ist erlaubt.

(2) Der Waldbesitzer hat im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen durch entsprechende Vorschriften in den Jagdpachtverträgen eine Bejagung in der Art zu gewährleisten, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung und für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen.
- Die Althölzer sind möglichst langfristig und dauerwaldartig zu bewirtschaften.
- Die Baum- und Strauchartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
- Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang.
- Die Alt- und Totholzanteile sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben.
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Waldlebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.
- Die struktur- und artenreichen Waldränder sind zu pflegen und erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt zusätzlich

1. im Schonwald »Rheinauewald Rastatt«:

- In der Tiefen Weichholzaue ist die Silberweide zu erhalten, zu pflegen und rechtzeitig zu verjüngen. Andere autochthone Weidenarten sind am Bestandesaufbau zu beteiligen.
- In der Hohen Weichholzaue sind die Bestände aus Wirtschaftspappeln mit Stieleiche, Wildobst und standörtlich geeigneten Hartlaubbäumen oder Sil-

berweide aufzubauen. Vorhandene Grau-, Silber- oder Schwarzpappeln sind zu übernehmen.

Der Unter- und Zwischenstand aus Baum- und Strauchweiden sowie Ulmen und verschiedenen Straucharten ist zu fördern. Die Größe der Räumungsflächen zum Zwecke der Verjüngung wird auf 1 ha begrenzt.

- In der Hartholzaue sind kleinflächige Mischbestände aus Eiche, Esche, Feld- und Flatterulme, Feld- und Bergahorn und Wildobst aufzubauen. Die Bestände sind möglichst langfristig zu erhalten; bei der Verjüngung sind geeignete Bäume als Überhälter zu belassen.

2. im Schonwald »Rheinauewald Münchhausen«:

- In den in der Schonwaldkarte dunkelgrün gekennzeichneten Flächen (12,7 ha) unterbleibt jeder Eingriff. Bei jeder Forsteinrichtungserneuerung wird über die weitere Waldbehandlung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu entschieden.
- Auf der Restfläche sind den Standortsverhältnissen entsprechend möglichst kleinflächige Baumartenmischungen anzustreben. Die Baumartenvielfalt ist durch Beteiligung der Stieleiche und standortsgerechter Harthölzer zu erhöhen.

  Vorhandene ältere Schwarzpappeln, Aspen, Silber- und Graupappeln, Eichen oder Ulmen sind, soweit möglich, in die Nachfolgebestände zu übernehmen.
- Die vorhandenen Kopfweidenbestände sind durch Kopfholzhiebe zu pflegen und zu stabilisieren. Die Intensität richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Waldbesitzers.
- Überalterte und instabile Kopfweidenbestände sind zu verjüngen:
  - auf hartholzfähigen Standorten in der Hohen Weichholzaue: auf Pappel-Stieleiche-Hartlaubbaum-Mischbestände.
  - in der Hohen Weichholzaue: auf Pappelmischbestände mit hohen Anteilen von Silberweide.
  - in der Tiefen Weichholzaue: auf Silberweidenwälder.
  - auf tiefen Weidenstandorten erfolgt weitgehende Extensivierung. Forstliche Maßnahmen beschränken sich auf Sicherungsmaßnahmen nach der Überflutungsgebietsverordnung oder werden erst bei ausbleibender natürlicher Verjüngung ergriffen.
- Die vorhandenen Wirtschaftspappelbestände sind nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und zu verjüngen.
- Eine eventuelle Bestandesverjüngung erfolgt durch Pflanzung auf den Räumungsflächen, die nicht größer als 1 ha sind. Geeignete Bäume sind als Überhälter zu belassen.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleibt die Naturschutzgebietsverordnung »Rastatter Rheinaue« vom 8. Februar 1984.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über die Schonwälder »Rheinauewald Rastatt« vom 8. Februar 1984 und »Rheinauewald Münchhausen« vom 8. Februar 1984 außer Kraft.

FREIBURG, den 30. November 2001 STÜBLER